

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung 155

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2019 156

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen 157

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2019 157

Bekanntmachung des Bebauungsplans Am Sportplatz gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) 158

Bekanntmachung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Grabau gemäß § 34 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB 159

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen 160

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen 161

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

- Landkreis Uelzen Uelzen, 20.09.2019
- I20190018, I20190020, I20190021 -

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bekanntmachung vom 05.09.2019 – veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Uelzen sowie in der Uelzener Allgemeinen Zeitung vom 13.09.2019 – wurden die Anträge der Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck 17, 29575 Altenmedingen, für die Erteilung von drei Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von insgesamt 6 Windenergieanlagen an folgenden Standorten öffentlich bekannt gemacht:

- „WEA 01“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 16/1,
- „WEA 02“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 20,
- „WEA 03“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 32/1,
- „WEA 04“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 27/1,
- „WEA 05“ – Gemarkung Aljarn, Flur 2, Flurstück 46/2,
- „WEA 06“ – Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 1, Flurstück 13/7

Die Antragstellerin hat nach § 7 Abs. 3 UVP die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt und der Landkreis Uelzen hat im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Wie in o.g. Bekanntmachung ausgeführt, liegen die für die UVP notwendigen Unterlagen sowie die übrigen Antragsunterlagen bis zum 22.10.2019 öffentlich aus. Entgegen der o.g. Bekanntmachung gilt bei UVP-pflichtigen Vorhaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) eine verlängerte Einwendungsfrist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist.

Einwendungen gegen das Vorhaben können daher bis einschließlich 22.11.2019 schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen sowie bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf erhoben werden.

Aufgrund der verlängerten Einwendungsfrist ist zudem im Hinblick auf die zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins nach § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV eine Verlegung des geplanten Termins zwingend erforderlich.

Der Erörterungstermin wird daher nunmehr wie folgt festgesetzt:

Dienstag, 17.12.2019, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, EG, Raum 61/62
Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Uelzen, 20.09.2019

Der Landrat

LANDKREIS UELZEN

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in der Sitzung am 02.07.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	179.379.600	1.035.300		180.414.900
ordentliche Aufwendungen	183.059.300	94.700		183.154.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	174.848.800	1.035.300		175.884.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	173.533.900	94.700		173.628.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.848.800			19.848.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.324.700	2.873.000		29.197.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.150.000			5.150.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.820.800			
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	199.847.600	1.035.300		200.882.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	201.679.400			204.647.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, werden nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 52.225.000 Euro erhöht und damit auf 52.225.000 Euro neu festgesetzt.

Uelzen, 02.07.2019

*Der Landrat
i. V. Liestmann
(Erster Kreisrat)*

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Az. 32.13-10302-360 (2019) genehmigt worden.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Straße 53, Zimmer 12/6, während der Dienststunden aus.

§ 6

Die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht geändert.

Uelzen, 23.09.2019

§ 7

Der Wertgrenzen nach § 12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter

LANDKREIS UELZEN

*Der Landrat
Dr. Blume*

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Die Satzung über die Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 13.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. Der Beauftragte für die Pflege und den Erhalt der niederdeutschen Sprache monatlich 50 Euro.“

b) Nr. 14 wird aufgehoben.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Entschädigung der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten und Gremien des Landkreises

(1) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen und des Jagdbeirates sowie die nach sozialrechtlichen Vorschriften zu betei-

ligenden sozial erfahrenen Dritten erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40 Euro für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.

(2) Neben der pauschalen Entschädigung hat der Personenkreis gemäß Absatz 1 Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes und des nachgewiesenen Verdienstaufschlags sowie auf den Nachteilsausgleich entsprechend den für die Entschädigung für die Kreistagsabgeordneten maßgeblichen Vorschriften.

(3) § 1 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag ihrer Verkündung folgt.

Uelzen, 24.09.2019

Der Landrat

gez.

(Dienstsiegel)

(Dr. Blume)

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Himbergen in der Sitzung am 01.07.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.311.600			1.311.600
ordentliche Aufwendungen	1.331.400		51.600	1.279.800
außerordentliche Erträge	0,00			
außerordentliche Aufwendungen	0,00			
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.243.800			1.243.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.205.800		51.600	1.154.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	55.000	861.200		916.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	222.600	1.650.000		1.872.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	788.800		788.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.300			30.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.298.800	1.650.000		2.948.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.458.700	1.598.400		3.057.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 788.800 € erhöht und damit auf 788.800 € festgesetzt.

Dienststunden aus. Die nach §120 Abs.24 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 11.09.2019 unter dem Aktenzeichen 20-006/11 (2019) erteilt worden.

Himbergen, den 18. September 2019

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Hinrichs
Bürgermeister

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER GEMEINDE Oetzten**

Rosche, den 24.09.2019

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert:

Bekanntmachung des Bebauungsplans Am Sportplatz gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

§ 6

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht verändert.

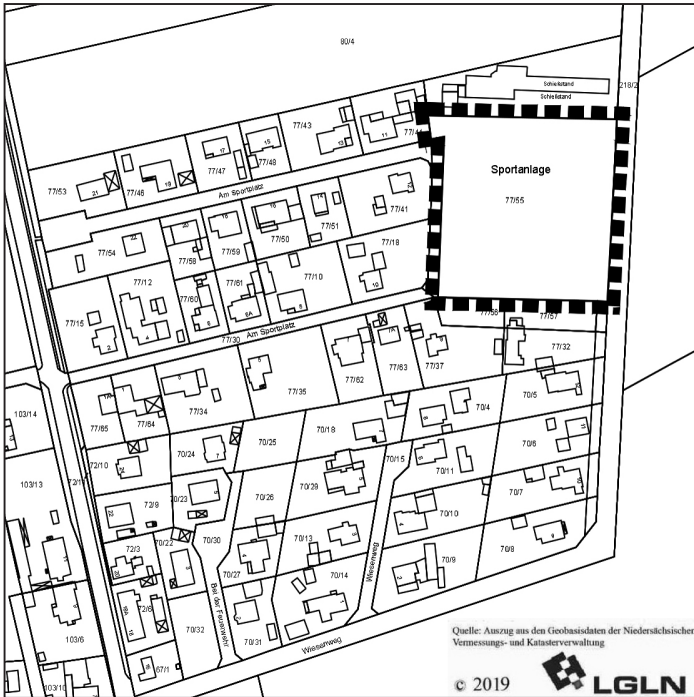
Der Rat der Gemeinde Oetzten hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 den Bebauungsplan Am Sportplatz als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

Himbergen, den 01. Juli 2019

Hinrichs
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Himbergen während der

Karte siehe nächste Seite



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®

Der Bebauungsplan Am Sportplatz mit der Begründung, dem Artenschutzfachbeitrag und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans Am Sportplatz mit der Begründung, dem Artenschutzfachbeitrag und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Am Sportplatz mit der Begründung, dem Artenschutzfachbeitrag und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche ins Internet eingestellt.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

<https://www.samtgemeinde-rosche.de> ->Bürger->Aktuelles->Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne

oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter

<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Rosche) -> Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oetzen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von den genannten Vorschriften oder den Mängeln des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen tritt der Bebauungsplan Am Sportplatz in Kraft.

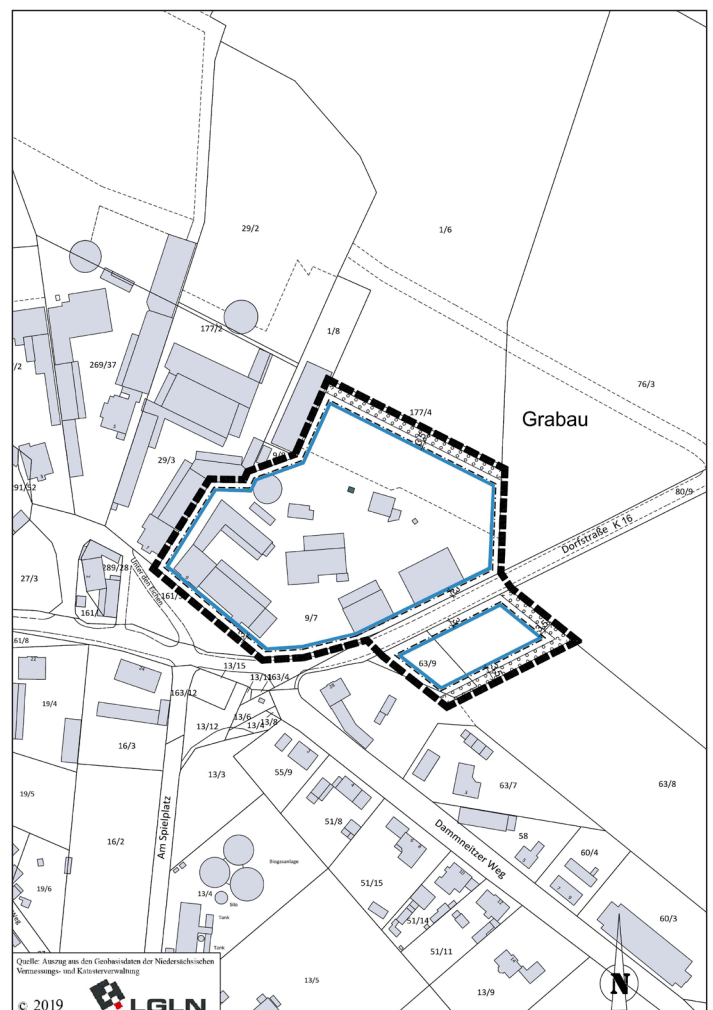
Der Gemeindedirektor
gez. H. Rätzmann

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER GEMEINDE Suhlendorf**

Rosche, den 24.09.2019

Bekanntmachung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Grabau gemäß § 34 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB

Der Rat der Gemeinde Suhlendorf hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Grabau als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine dicke, unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®

Die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Grabau sowie die Begründung können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Grabau Auskunft verlangen. Zusätzlich wird die rechtsverbindliche Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Grabau mit der Begründung ins Internet eingestellt.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

<https://www.samtgemeinde-rosche.de> -> **Bürger->Aktuelles->Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne**

oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter

<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Rosche) -> **Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne**

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Suhlendorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Grabau in Kraft.

*Der Bürgermeister
gez. Weichsel*

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 16. September 2019 für das Gebiet der Samtgemeinde Suderburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
 - a) das Beseitigen und Entsorgen von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Fremdkörper, die den Verkehr behindern oder gefährden,
 - b) das Beseitigen und Entsorgen von Gras und Wildkräutern vom befestigten Straßenkörper,
 - c) das Beseitigen von Schnee und Eis,
 - d) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege sowie der gemeinsamen Geh- und Radwege (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen Übersichtskarten über die zu reinigenden Straßen sowie über die Grenzen der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung durch Satzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung jeweils einmal im Abstand von 2 Wochen durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit sie gemäß § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung von der Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen ausgenommen sind, auf die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Gossen und Parkspuren sowie auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
 - b) in allen übrigen Fällen auf die Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand, Streusalz oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer

- bb) Breite von 1,00 m; wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und/oder die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und/oder Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung ersetzt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Suderburg, den 16. September 2019

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

*Schulz
Samtgemeindebürgermeister*

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und des § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 16.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen, vom 02.05.1988 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gehwege“ die Worte „einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung einschließlich Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
3. § 1 Abs. 6 S. 1 erhält folgende Fassung:
Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Suderburg, den 16.09.2019

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

*Schulz
Samtgemeindebürgermeister*

